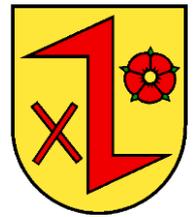


# Stadt Dinklage

Landkreis Vechta



## Umweltbericht

Nach § 2a BauGB als gesonderter Bestandteil der Begründungen zur  
**Flächennutzungsplanänderung Nr. 39**  
und zum  
**Bebauungsplan Nr. 107 „Tierhaltung Bünner Wohld“**



Bildquelle: Eigene Darstellung auf LGLN Grundlage 2019

Unterlagen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) und der Behörden  
und Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB

**Entwurf**

Stand: 15.06.2020

Im Auftrag:



Ofener Straße 33a \* 26 121 Oldenburg  
Fon 0441-74210 \* Fax 0441-74211

<b>UMWELTBERICHT .....</b>	<b>3</b>
<b>1 Einleitung (§ 2 (4) BauGB, Anlage 1 zum BauGB – Nr. 1).....</b>	<b>3</b>
1.1 Kurzdarstellung des Inhalts, der Ziele des Bauleitplans / der Vorhaben (Anlage 1 zum BauGB – Nr. 1a)....	3
1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes (Anlage 1 zum BauGB – Nr. 1b).....	5
<b>2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 2 (4) BauGB, Anlage 1 zum BauGB).....</b>	<b>6</b>
2.1 Prüfung der Schutzgüter (Anlage 1 zum BauGB) .....	6
2.1.1 Schutzgut Pflanzen (§ 1 (6) Nr. 7a BauGB) .....	6
2.1.2 Schutzgut Tiere (§ 1 (6) Nr. 7a BauGB).....	11
2.1.3 Schutzgut Fläche (§ 1 (6) Nr. 7a BauGB).....	12
2.1.4 Schutzgut Boden (§ 1 (6) Nr. 7a BauGB).....	12
2.1.5 Schutzgut Wasser (§ 1 (6) Nr. 7a BauGB).....	13
2.1.6 Schutzgüter Luft und Klima (§ 1 (6) Nr. 7a BauGB) .....	14
2.1.7 Schutzgut Landschaftsbild (§ 1 (6) Nr. 7a BauGB).....	15
2.1.8 Schutzgut Mensch (§ 1 (6) Nr. 7c BauGB).....	16
2.1.9 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter (§ 1 (6) Nr. 7d BauGB).....	18
2.2 Fachpläne.....	19
2.3 Bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen.....	19
2.4 Wechselwirkungen (§ 1 (6) Nr. 7i BauGB) .....	20
<b>3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachhaltigen Auswirkungen (Anlage 1 zum BauGB).....</b>	<b>20</b>
3.1 Planungsalternativen (Anlage 1 zum BauGB – Nr. 2d).....	20
3.2 Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen (Anlage 1 zum BauGB – Nr. 2c).....	20
3.3 Ausgleich und Ersatz (Anlage 1 zum BauGB – Nr. 2c) .....	21
<b>4 Zusätzliche Angaben (§ 2 (4) BauGB, Anlage 1 zum BauGB – Nr. 3) .....</b>	<b>24</b>
4.1 Hinweise auf fehlende Kenntnisse (Anlage 1 zum BauGB – Nr. 3a).....	24
4.2 Maßnahmen zur Überwachung (Anlage 1 zum BauGB – Nr. 3b) .....	24
4.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung (Anlage 1 zum BauGB – Nr. 3c).....	24
4.4 Referenzliste der Informationsquellen (Anlage 1 zum BauGB – Nr. 3d) .....	24

## UMWELTBERICHT

### 1 Einleitung (§ 2 (4) BauGB, Anlage 1 zum BauGB – Nr. 1)

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt werden (§ 2 (4) BauGB). Der vorliegende Umweltbericht (§ 2a BauGB) beschreibt und bewertet die Umweltauswirkungen, damit eine sachgerechte Abwägung der Planung erfolgen kann. Die Abwägung der einzelnen umweltrelevanten Sachverhalte erfolgt regelmäßig nicht im Umweltbericht, sondern nur in der Begründung zur Planung.

Der nachfolgende Umweltbericht gilt sowohl

- für die Flächennutzungsplanänderung Nr. 39,
- als auch für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 107.

Sie werden im Parallelverfahren bearbeitet (§ 8 (3) BauGB).

#### 1.1 Kurzdarstellung des Inhalts, der Ziele des Bauleitplans / der Vorhaben

(Anlage 1 zum BauGB – Nr. 1a)

Ziele

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan verfolgt die Stadt Dinklage folgende städtebaulichen Ziele:

- Für die Sicherung und Weiterentwicklung eines Standortes für Tierhaltungsanlagen wird ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Tierhaltung ausgewiesen.
- Immissionsbelastungen aus der Tierhaltung in der Umgebung, die über das bisherige Maß hinausgehen, werden ausgeschlossen. Die von dem Betriebsstandort ausgehenden Immissionsbelastungen sollen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten zurückgeführt und minimiert werden.

Ziel des Vorhabens im Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplans bzw. Bebauungsplanes ist die Erweiterung des Tierbestands auf diesem Standort.

Für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist die Festsetzung eines Sonstigen Sondergebiets (SO), das auf 8.300 m<sup>2</sup> Grundfläche überbaut werden kann und in dem Gebäude bis zu einer Höhe von 10 m (Ausnahmen bis zu 12 m) errichtet werden können, geplant.

Im übrigen Plangebiet werden Flächen, auf denen eine Tierhaltung ausgeschlossen ist, ausgewiesen. Das Plangebiet ist insgesamt rd. 2,8 ha groß.

Standort/Größe

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 107 umfasst zwei Teilbereiche. Der Teilgeltungsbereich 1 (TG 1) befindet sich im westlichen Stadtgebiet von Dinklage in einer Entfernung von rd. 500 m zur Stadtgrenze. Dieser liegt südlich der Landesstraße L 845 (*Quakenbrücker Straße*) und grenzt im Nordosten an die Straße *Bünner Wohld*. Die Anbindung des Gebietes erfolgt ebenfalls über diese Straße. Der Teilgeltungsbereich 2 (TG 2) befindet sich in Richtung Nordosten in einer Entfernung von rd. 450 m vom TG 1. Die Erschließung erfolgt über die *Quakenbrücker Straße* (L 845). Die 39. Änderung des Flächennutzungsplanes besitzt einen kleineren Änderungsbereich. Die Änderung bezieht sich nur auf einen Teilbereich des TG 1. Die übrigen Flächen weisen bereits die entsprechende Darstellung als landwirtschaftliche Fläche auf.

Der vorliegende Umweltbericht wird für beide Planstufen (FNP-Änderung/Bebauungsplan) gemeinsam erstellt. Es ergeben sich keine Hinweise darauf, dass bei einer getrennten Bearbeitung zusätzliche Erkenntnisse gewonnen werden, die zu deutlich unterschiedlichen Bewertungen der zu erwartenden Eingriffsschwere führen. Aufgrund der Aufstellung im Parallelverfahren kann eine detailliertere Bewertung der zu erwartenden Eingriffe anhand der getroffenen Festsetzungen im Bebauungsplan erfolgen, wohingegen auf Ebene des Flächennutzungsplans nur eine allgemeine Abschätzung möglich wäre.

Abb 1 Umgrenzung des Plangebietes (eigene Darstellung auf Grundlage Karten, Luftbild LGLN 2019)

**Teilgeltungsbereich 1 (schwarz/gelb: Bebauungsplan Nr. 107, rot: 39. Änderung des Flächennutzungsplanes)**



**Teilgeltungsbereich 2 (ausschließlich Bebauungsplan Nr. 107)**



**Bestand**

Im TG 1 befindet sich ein Standort für die Junghennenaufzucht mit fünf Stallanlagen in vier Gebäuden. Direkt östlich angrenzend besteht ein einzelner Schweinestall. Neben den Gebäuden und einer Zufahrt ist vorwiegend Scherrasen zu finden. Am westlichen Rand des Geltungsbereiches besteht eine Baumreihe und im Osten eine Wallhecke.

Im nordöstlich gelegenen TG 2 befindet sich eine Hofstelle, die ebenfalls Tierhaltung betreibt. Dabei handelt es sich zudem auch um einen Wohnstandort. Die unbebauten Flächen liegen zumeist als Scherrasen vor oder werden von Bäumen und Sträuchern bestanden.

**Planung**

Auf Ebene des Bebauungsplanes ist die Festsetzung von einem sonstigen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Tierhaltung in einem Teilbereich des TG 1 geplant. Die übrigen Flächen werden als Flächen, die von der Bebauung mit Tierhaltungsanlagen freizuhalten sind, ausgewiesen. In der Flächennutzungsplanänderung soll ebenfalls eine Sonderbaufläche dargestellt werden. Auf den übrigen Flächen besteht bereits die Darstellung von landwirtschaftlicher Fläche. Aus diesem Grund sind sie nicht Teil der Änderung.

Vorgesehen ist die Änderung der Stalleinrichtung in den Junghennenaufzuchtställen, welche mit der Erhöhung der Tierplatzzahlen einhergeht. Derzeit sind in den vorhandenen Ställen insgesamt 57.360 Junghennenaufzuchtplätze genehmigt. Die Haltung der Tiere soll von einer Bodenhaltung mit Kotlagerung im Stall auf Bodenhaltung mit Voliersystem mit einer Kotbandbelüftung geändert werden. Damit können die Aufzuchtplätze auf eine Zahl von 166.074 erhöht werden.

## 1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes (Anlage 1 zum BauGB – Nr. 1b)

### Fachgesetze

- Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung (...) gewährleisten (§ 1 (5) BauGB).
- .... sie sollen dazu beitragen, eine menschwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern... (§ 1 (5) BauGB).
- Mit Grund und Boden soll sparsam umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten (...) insbesondere der Wiedernutzbarmachung, der Nachverdichtung und anderen Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen (§ 1a BauGB).
- Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 (6) Nr. 7 a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung zu berücksichtigen. (§ 1a BauGB)

Diese oben angeführten Grundsätze finden Berücksichtigung. Aus Sicht der Stadt Dinklage ist es zielführend, dass die Erweiterung der Tierzahlen auf einem bestehenden Standort ermöglicht wird.

Bei der Planung werden folgende Fachgesetze berücksichtigt:

Abb 2 Für die Planung relevante Gesetze

BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
NAGBNatSchG	Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz
NBodSchG	Niedersächsisches Bodenschutzgesetz

### Fachplanungen

- Liegen Landschaftspläne oder sonstige Pläne (§ 1 (6) Nr. 7g BauGB) vor, so sind deren Bestandsaufnahmen und Bewertungen in der Umweltprüfung heranzuziehen (§ 2 (4) BauGB).

**Landschaftsrahmenplan (LRP)**<sup>1</sup> – Der aktuelle Landschaftsrahmenplan ist aus dem Jahr 2005<sup>2</sup>. Dieser sieht für den TG 1 eine „vorrangige Entwicklung und Wiederherstellung von Gebieten mit derzeit nachrangiger Bedeutung / eingeschränkter Leistungsfähigkeit für die Schutzgüter“ vor. In einem kleinen Teilbereich im Nordosten soll die „Sicherung und Verbesserung von Gebieten für Arten und Lebensgemeinschaften, bzw. besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild u/o die abiotischen Schutzgüter“ erfolgen.

Das TG 2 wird als wertvoller eingeschätzt. Die „Sicherung von Gebieten mit besonderer Bedeutung für Arten und Biotope (einschließlich Verbesserung beeinträchtigter Teilbereiche der o.g. Gebiete)“ soll hier angestrebt werden. Es handelt sich um ein Gebiet mit Schwerpunkt Grünlanderhaltung bzw. -entwicklung<sup>3</sup>.

Diese Vorgaben werden mit der Planung erfüllt. Im Osten des TG 1 sowie im gesamten TG 2 wird die Tierhaltung ausgeschlossen und die bestehenden Ställe aufgegeben. Dadurch und durch weitere Maßnahmen, wird insgesamt die Immissionssituation verbessert. Auch eine weitere Versiegelung im TG 1 erfolgt nur im geringfügigen Ausmaß.

Die Ziele des Landschaftsrahmenplans stehen der Planung nicht entgegen (§ 1 (6) Nr. 7g BauGB).

**Landschaftsplan (LP)** – Für die Stadt Dinklage besteht kein Landschaftsplan.

**Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)** – Das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises (RROP) Vechta hat durch Zeitablauf seine Gültigkeit verloren. Eine Neuaufstellung befindet sich derzeit in Bearbeitung.

1 Landschaftsrahmenplan Landkreis Vechta, 2005

2 Landschaftsrahmenplan Landkreis Vechta, Karte 6: Zielkonzept, 2005

3 Landschaftsrahmenplan Landkreis Vechta, Karte 7: Umsetzung des Zielkonzeptes, 2005

## Schutzgebiete

Die nachfolgende Übersicht zeigt die in Fachplänen und durch gesetzliche Regelungen gesicherten, geschützten Gebiete und Strukturen im Umfeld des Plangebiets. Von der Planung werden keine Schutzgebiete tangiert.

Abb 3 Vorkommen von Schutzgebieten im Plangebiet bzw. der Umgebung

Fachplanung	Definition	Schutzzweck	Lage im Plangebiet	Lage außerhalb
<b>Natura 2000</b> (§ 32 BNatSchG)	-	-	-	-
<b>Naturschutzgebiete</b> (§ 23 BNatSchG)	-	-	-	-
<b>Nationalparke</b> (§ 24 BNatSchG)	-	-	-	-
<b>Biosphärenreservate</b> (§ 25 BNatSchG)	-	-	-	-
<b>Landschaftsschutzgebiete</b> (§ 26 BNatSchG)	LSG VEC 00071	Alter Baumbestand	nein	NO, 1,8 km
	LSG VEC 00048	Baumreihen	ja	-
<b>Naturparke</b> (§ 27 BNatSchG)	-	-	-	-
<b>Naturdenkmäler</b> (§ 28 BNatSchG)	-	-	-	-

## 2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 2 (4) BauGB, Anlage 1 zum BauGB)

Nachfolgend wird der derzeitige Umweltzustand (Basisszenario) dargestellt und eine Prognose über die Entwicklungen des Umweltzustands bei Durchführung der Planung vorgenommen. Soweit möglich, werden auch die wahrscheinlich auftretenden erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase berücksichtigt. Zudem wird eine Nullvariante, also die wahrscheinliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung, skizziert.

Die Beschreibung des derzeitigen Zustandes sowie der Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei (Nicht-)Durchführung der Planung erfolgt einzeln für die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Landschaftsbild. Weiterhin werden potentielle umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie auf Kultur- und sonstige Sachgüter geprüft.

### 2.1 Prüfung der Schutzgüter (Anlage 1 zum BauGB)

#### 2.1.1 Schutzgut Pflanzen (§ 1 (6) Nr. 7a BauGB)

Zur Bestimmung der Biotope im Plangebiet und des näheren Umlands wurde eine Biotoptypenkartierung durchgeführt. Die Beschreibung der Biotoptypen erfolgt auf der Grundlage des Kartierschlüssels für Biotoptypen in Niedersachsen (Olaf von Drachenfels 2016).

Bestand / Biotoptypen

Abb 4 Biotypenkartierung Teilgeltungsbereich 1



Abb 5 Biotypenkartierung Teilgeltungsbereich 2



Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Vechta<sup>4</sup> trifft einige Aussagen zum Plangebiet, insbesondere zum TG 2. Dem TG 2 wird eine sehr hohe Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz zugesprochen<sup>5</sup>. Der TG 1 liegt dagegen nur in einem Bereich mit einer Grundbedeutung für den Arten- und Biotopschutz. Dementsprechend werden auch verschiedene Zieltypen vorgesehen<sup>6</sup>. Im TG 2 soll die „Sicherung von Gebieten mit besonderer Bedeutung für Arten und Biotope (einschließlich Verbesserung beeinträchtigter Teilbereiche der o.g. Gebiete)“ und im TG 1 die „vorrangige Entwicklung und Wiederherstellung von Gebieten mit derzeit nachrangiger Bedeutung / eingeschränkter Leistungsfähigkeit für die Schutzgüter“ erfolgen.

Daneben liegt das gesamte Plangebiet und auch ganz Dinklage in einem Landschaftsschutzgebiet (LSG VEC 00048: Baumreihen). Im östlichen TG 1 und im Norden an den TG 1 angrenzend befinden sich Baum-Wallhecken.

Bestand auf den  
angrenzenden Flä-  
chen

Die Umgebung des Plangebietes ist vorrangig durch intensiv genutzte Ackerflächen, die durch Hecken gegliedert werden, geprägt. Zudem bestehen in der Umgebung, insbesondere entlang der *Quakenbrücker Straße*, Einzelwohnlagen und weitere Hofstellen. Nördlich und südlich des TG 1 befinden sich Teiche. Direkt angrenzend an die beiden Teilgeltungsbereiche finden sich Gehölze, die zum Teil als Ausgleich für erfolgte Baumaßnahmen dienen und die Stallanlagen eingrünen.

Biologische Vielfalt

Die festgestellten Biotopstrukturen sind Großteils von eher geringer Wertigkeit. Große Teile des Plangebietes sind bereits versiegelt oder mit Scherrasen bewachsen. Es liegen keine Hinweise auf eine hohe biologische Vielfalt vor. Die umgebenden Bereiche, v.a. um den TG 2, sind dagegen von höherer Wertigkeit.

Vorbelastungen

Aus Tierhaltungsanlagen werden Stickstoffverbindungen (Ammoniak) freigesetzt und durch die Luft verfrachtet. Gemäß TA Luft soll gegenüber empfindlichen Pflanzen und Ökosystemen, zu denen auch Wald gezählt wird, in der Regel ein Mindestabstand von 150 m nicht unterschritten werden. Bei großen Tierbeständen, wie sie im betrachteten Fall gegeben sind, können auch in weiterer Entfernung schädliche Ammoniak-Depositionen auftreten.

Wenn solche Verbindungen in höheren Konzentrationen auf empfindliche Pflanzen treffen, im trockenen oder im nassen Niederschlag, kommt es zu Einwirkungen auf die Pflanzen. Möglich sind Stickstoffanreicherung in den Böden, Versauerung der Böden und direkte Schäden an Pflanzen infolge von Störungen des Zellstoffwechsels. Kurzfristige Folge ist im Extremfall das Absterben von Pflanzen, langfristige Folgen sind eine veränderte Artenzusammensetzung und Artenvielfalt. Entsprechend sehen die immissionsschutzrechtlichen Regelungen der TA Luft vor, dass Tierhaltungsanlagen je nach Ausmaß ihrer Emissionen mehr oder weniger große Abstände zu empfindlichen Pflanzen einhalten sollen. Die Gesamtbelastung und damit der notwendige Abstand hängen von der Empfindlichkeit des Ökosystems und dem Maß der Depositionen ab.

Die fachgutachterliche Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niedersachsen<sup>7</sup> überprüft, inwiefern es bei der beabsichtigten Erweiterung der Tierhaltung zu unverträglichen Ammoniak-Belastungen der nächstgelegenen Waldflächen, Biotopen und Gewässern kommen kann. Die Stellungnahme berechnet die Ammoniak-Zusatzbelastung und die Stickstoff-Deposition mit einem Ausbreitungsmodell. Die vorhandenen Ammoniakquellen, der Ausbreitungsweg und die Immissionsorte werden einbezogen.

Laut der Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niedersachsen setzt die bestehende Tierhaltung auf der Hofstelle bereits heute Stickstoffverbindungen in erheblichen Umfang frei, der zu nachteiligen Einwirkungen führen kann.

Auswirkung

Infolge der Planung ist mit einer geringfügigen Erweiterung der Bebauung zu rechnen. Zwischen zwei bestehenden Stallanlagen ist auf einer derzeitigen Scherrasenfläche die Errichtung einer Trockenkotverlade- und Notlagerhalle geplant. Damit wird der Boden in diesem Bereich durch Versie-

4 Landschaftsrahmenplan Landkreis Vechta, 2005

5 Landschaftsrahmenplan Landkreis Vechta, Karte 1a: Biototypen und Biotopkomplexe – Bewertung und wichtige Bereiche –, 2005

6 Landschaftsrahmenplan Landkreis Vechta, Karte 6: Zielkonzept, 2005

7 Landwirtschaftskammer Niedersachsen: Fachgutachterliche Stellungnahme zum Baugenehmigungsverfahren bzw. Verfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, Betrachtung der Ammoniakimmissionen bzw. Stickstoffdepositionen, 16.11.2018

gelung die grundlegende Bodenfunktion als Lebensraum für Pflanzen weitgehend entzogen. Allerdings ist davon nur eine Fläche von geringer Wertigkeit betroffen. Zudem wird in der Umgebung an zwei Standorten die Tierhaltung aufgegeben, wodurch evtl. ein Rückbau erfolgt.

Neben den direkten Einwirkungen durch Überbauung kann eine Erweiterung der Tierhaltung eine Zusatzbelastung der Umgebung durch Stickstoff-Depositionen mit sich bringen. Damit können Schädigungen empfindlicher Ökosysteme einhergehen, im Focus stehen hier in der Umgebung gelegene Wald- und Gewässerflächen sowie ein Landschaftsschutzgebiet.

Im Ergebnis der fachgutachterlichen Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niedersachsen wird der Konzentrationswert von  $3 \mu\text{g}/\text{m}^3$   $\text{NH}_3$  jeweils eingehalten, die Plan-Zustände stellen sich gegenüber dem Ist-Zustand deutlich günstiger dar.

Abb 6  $\text{NH}_3$ -Konzentration  $\mu\text{g}/\text{m}^3$  an den Monitorpunkten BUP1-x

Monitorpunkt BUP_1-x	Ist-Zustand	Plan-Zustand	Klassifizierung lt. UNB LK Vechta
1	10,85	3,00	LSG
2	7,93	1,88	Gewässer
3	6,10	1,17	Gewässer
4	2,33	0,69	Wald
5	5,52	0,87	Wald
6	5,97	1,54	Wald
7	2,04	0,45	Wald

Laut Rücksprache mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Landkreises Vechta sind für Wald max.  $5 \text{ kg}/\text{ha} \cdot \text{a}$  Zusatzdeposition anzusetzen, für Biotope  $2 \text{ kg}/\text{ha} \cdot \text{a}$  und für FFH-Gebiete  $0,3 \text{ kg}/\text{ha} \cdot \text{a}$ . Dies wurde ebenfalls geprüft. Insgesamt werden die angesetzten Zusatzdepositionen überschritten. Aber auch hier zeigt sich, dass sich der Plan-Zustand gegenüber dem Ist-Zustand deutlich günstiger darstellt.

Abb 7  $\text{NH}_3$ -Konzentration  $\mu\text{g}/\text{m}^3$  an den Monitorpunkten BUP1-x

BUP_1-x	N-Deposition (1 cm/sec)		N-Deposition x 1,647 (2 cm/sec)		Klassifizierung lt. UNB LK Vechta
	Ist-Zustand	Plan-Zustand	Ist-Zustand	Plan-Zustand	
1	31,96	8,80	52,64	15,50	LSG
2	22,40	5,22	32,93	8,60	Gewässer
3	16,74	3,22	27,57	5,30	Gewässer
4	6,57	1,95	10,82	3,21	Wald
5	15,53	2,41	25,58	3,97	Wald
6	16,73	4,34	27,55	7,15	Wald
7	6,25	1,22	10,29	2,01	Wald

In dem Zusammenhang ist festzustellen, dass die von der Planung bestimmten Anpflanzungen Gehölzarten vorsehen, die vergleichsweise unempfindlich gegen Ammoniak-Immissionen sind, sodass auch hier im Nahbereich der Tierhaltungsanlagen keine Schädigungen zu befürchten sind.

Insgesamt sind somit keine Einwirkungen aus der Stallabluft für das Schutzgut Pflanzen zu erwarten, die über das gegebene Maß hinausgehen.

Daneben wird die Wallhecke im TG 1 durch Festsetzung einer Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten in den Bebauungsplan mit aufgenommen. Der Obstbaumbestand wird ebenfalls gesichert und als Ausgleich wird im Norden des TG 1 die Anpflanzung einer Baum-Strauch-Hecke vorgesehen.

Die innerhalb des Plangebietes und angrenzend vorkommenden Gehölze sowie die Teiche müssen auch während der Baumaßnahmen geschützt werden. Im Kronentraufbereich der Gehölzbestände sind die Errichtung baulicher Anlagen, Aufschüttungen und Abgrabungen, ein Befahren des Wurzelbereiches sowie das Ab- und Anlagern von Materialien aller Art zu unterbinden. Dies kann durch verschiedene Maßnahmen sichergestellt werden.

Es sind keine gefährdeten Pflanzenarten im Plangebiet bekannt. Zufallsfunde liegen nicht vor. Aufgrund der Habitatstrukturen ist auch nicht mit dem Auftreten besonders geschützter Pflanzenarten zu rechnen, sodass die Belange des Artenschutzes nicht negativ berührt werden können.

**Null-Variante** Bei Nichtdurchführung der Planung würde sich keine Veränderung ergeben. Die Ammoniakimmissionen und die Stickstoffdepositionen blieben auf dem derzeitigen Stand. Eine Verringerung ist nicht absehbar. Zudem würde die Tierhaltung an den beiden Standorten (im Osten des TG 1 und TG 2) fortgeführt werden.

### 2.1.2 Schutzgut Tiere (§ 1 (6) Nr. 7a BauGB)

**Bestand** **Avifauna** – Die Biotoptypenausstattung und die Lage im unmittelbaren Wirkungsbereich von Tierhaltungsanlagen mit vielfältigen menschlichen Aktivitäten, die Störungen verursachen, lassen besondere Vorkommen wildlebender Arten nicht erwarten. Lediglich für siedlungstolerante Vogelarten bieten diese Bereiche stellenweise geeignete Bruthabitate. Die an das Plangebiet angrenzenden Gehölze (sowohl TG 1 als auch TG 2 umgebend) können jedoch einen geeigneten Lebensraum für Vögel bieten.

**Amphibien** – Südlich an den TG 1 angrenzend befinden sich zwei Teiche und nördlich ein Graben, die als Lebensraum für Amphibien dienen können. Im Plangebiet befinden sich jedoch weder in TG 1 noch in TG 2 Gewässer. Auch sonstige Strukturen, die als Amphibienlebensräume geeignet sind und die Wechselbeziehungen zu den vorhandenen Gewässern ermöglichen könnten, sind nicht im Plangebiet vorhanden, sodass hier von keinem Vorkommen ausgegangen wird.

**Fledermäuse** – Bei alten Hofstellen sind zum Teil Fledermausarten anzutreffen, wenn in Gebäuden und Altbaumbestand sich geeignete Fortpflanzungsstätten und Winterquartiere anbieten. In den betrachteten Geltungsbereichen ist nur vereinzelt Altbaumbestand vorhanden. Jedoch sind angrenzend alte Baumbestände zu finden. Die bestehenden Gebäude können zudem entsprechende Lebensräume bieten. Damit ist ein Fledermausvorkommen zu erwarten.

**Biologische Vielfalt** Die festgestellten Biotopstrukturen innerhalb des Plangebietes sind infolge ihrer Lage und aktuellen Nutzung von geringer Wertigkeit. Aufgrund der umgebenden Gehölze kann eine gesteigerte Artenvielfalt angenommen werden, die sich jedoch auf störungstolerante Arten beschränkt.

**Vorbelastung** Durch die aktuelle Nutzung bestehen für das Schutzgut Tiere deutliche Vorbelastungen innerhalb des Plangebiets. Die intensive Nutzung und Bewirtschaftung der Betriebsstätten bewirken regelmäßige Störungen, sodass keine dauerhafte Ansiedlung von Tieren bzw. nur siedlungstolerante Arten zu erwarten sind.

**Auswirkung** In Folge der Planung wird im TG 2 und im östlichen Bereich des TG 1 die Tierhaltung aufgegeben. Ein Rückbau der Stallanlagen wird evtl. vorgenommen. Somit werden die dort bestehenden Störungen für Tiere verringert.

Im Großteil des TG 1 bleiben die Stallanlagen bestehen. Durch Umbaumaßnahmen werden die Tierzahlen an diesem Standort erhöht. Für eine veränderte Entsorgung des anfallenden Kotes wird zwischen zwei Ställen eine Trockenkotverlade- und Notlagerhalle gebaut. Dabei handelt es sich um eine untergeordnete Baumaßnahme. Durch die Baumaßnahmen können Lebensräume von Fledermäusen in den Stallanlagen gestört oder sogar zerstört werden.

Wertvollen Biotopstrukturen für Vögel werden nicht zerstört, lediglich vorhandener Scherrasen wird überbaut. Allerdings können durch die Arbeiten in der Bauphase Störungen ausgehen, die eine Scheuchwirkung für die Vögel haben. Durch verschiedene Maßnahmen kann ein erheblicher Eingriff jedoch ausgeschlossen werden.

Gräben oder sonstige Strukturen, die als Amphibienlebensräume geeignet sind und die Wechselbeziehungen zu den vorhandenen Gewässern ermöglichen könnten, sind nicht vorgesehen. Die Planung greift nicht in Flächen außerhalb des Plangebiets ein. Insofern sind keine Auswirkungen auf Amphibien gegeben.

Demnach sind von den Baumaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Tiere zu erwarten. Im Norden des TG 1 wird darüber hinaus eine weitere Strauch-Baumpflanzung vorgenommen. Dort kann sich ein Lebensraum für gehölbewohnende Vogel- und Fledermausarten entwickeln. Die Obstbäume und die Wallhecke im TG 1 werden zudem geschützt.

**Artenschutz** Im Plangebiet wurden keine geschützten Tierarten festgestellt. Die vorhandenen Habitatstrukturen lassen aber ein Fledermausvorkommen wahrscheinlich werden. Weil alle Fledermäuse im Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG gelistet sind, gelten sie als besonders geschützte Art.<sup>8</sup> Es sind die Verbots- tatbestände nach § 44 BNatSchG (Tötungsverbot - § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG / Störungsverbot - § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG / Zerstörungsverbot - § 33 (1) Nr. 3 BNatSchG) zu berücksichtigen.

Dies kann durch geeignete Maßnahmen sichergestellt werden. Um die Verletzung und Tötung von Individuen auszuschließen, sollten Rodungsarbeiten, der Auf- und Abtrag von Oberboden sowie vergleichbare Maßnahmen generell außerhalb der Brutphase der Vögel und außerhalb der Sommerlebensphase der Fledermäuse durchgeführt werden. Soweit Baumfällungen oder weitreichende Beschneidungen vorgenommen werden, sollten die Bäume vor den Eingriffen auf ihre Bedeutung für höhlenbewohnende Vogelarten sowie auf das Fledermausquartierpotential überprüft werden. Starke nächtliche Beleuchtung und Lichteinträge, die über das normale Maß der Beleuchtung von versiegelten Flächen hinausgehen, sind zu vermeiden. Die Beleuchtung sollte indirekt und mit HSE/T-Lampen<sup>9</sup> erfolgen. Unter Berücksichtigung der vorgenannten Maßnahmen stehen die Aspekte des Artenschutzes der Planung nicht im Weg.

**Null-Variante** Bei Nichtdurchführung der Planung gäbe es keine Veränderung. Die Störungen durch die vorhandenen Stallanlagen im TG 2 und im Osten des TG 1 blieben weiterhin bestehen.

### 2.1.3 Schutzgut Fläche (§ 1 (6) Nr. 7a BauGB)

**Bestand** Das gesamte Plangebiet wird derzeit durch unterschiedliche (gewerbliche) landwirtschaftliche Betriebe genutzt. Auf den Flächen bestehen insbesondere Stallgebäude, die der Tierhaltung dienen, sowie auch ein Wohngebäude und weitere Gebäude mit unterschiedlichen Nutzungen.

**Vorbelastung** Vorbelastungen bestehen aufgrund der ansässigen Betriebe. Das Plangebiet wird bereits vollständig genutzt. Eine planungsrechtliche Sicherung in Form eines Bebauungsplanes besteht allerdings nicht.

**Auswirkungen** Durch die Planung soll die Zahl der gehaltenen Tiere im Westen des TG 1 erhöht werden. Dazu sind der Bau einer Trockenkotverlade- und Notlagerhalle sowie der Umbau der Einrichtung der vorhandenen Stallanlagen geplant. Die festgesetzte Grundfläche (8.300 m<sup>2</sup>) ermöglicht neben der bestehenden Versiegelung nur den Neubau des geplanten Gebäudes. Demnach sind in diesem Bereich keine erheblichen Eingriffe in das Schutzgut Fläche zu erwarten. Zudem wird mit der Veränderung einer bereits bebauten Fläche, der Inanspruchnahme einer wertvolleren im Außenbereich gelegenen Fläche vorgebeugt.

Auf der östlichen Fläche des TG 1 sowie auf der Fläche des TG 2 wird dagegen die Tierhaltung aufgehoben. Damit werden diese Bereiche für eine andere Nutzung bzw. den Rückbau frei und schonen damit das Schutzgut Fläche.

**Null-Variante** Bei Nichtdurchführung der Planung bliebe die aktuelle Situation bestehen. Die Flächen würden für die Tierhaltung genutzt. Die Versiegelung würde nicht verändert.

### 2.1.4 Schutzgut Boden (§ 1 (6) Nr. 7a BauGB)

**Bestand** Der Bodentyp wird im Plangebiet als Gley-Podsol angegeben<sup>10</sup>. Suchräume für schutzwürdige Böden sind nicht verzeichnet<sup>11</sup>. Der Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Vechta spricht dem Boden nur eine eingeschränkte Leistungsfähigkeit / geringe Bedeutung zu<sup>12</sup>. Dabei handelt es sich um intensiv genutzte bzw. stark beeinträchtigte Böden. Das standortbezogene natürliche ackerbauliche Potential wird in beiden Teilgeltungsbereichen als gering eingestuft<sup>13</sup>.

8 NLWKN (Hrsg.) (2008): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten 03/2008

9 Natriumdampfhochdrucklampe – durch diese Lampen werden weniger Insekten angelockt

10 Bodenkundliche Übersichtskarte (BÜK)1: 50 000, Bodentypen in Niedersachsen, NIBIS (1999 / Revision 2014)

11 Bodenkundliche Übersichtskarte (BÜK)1: 50 000, Schutzwürdige Böden in Niedersachsen, NIBIS (2008)

12 Landschaftsrahmenplan Landkreis Vechta, 2005

13 Bodenkarte von Niedersachsen 1: 50 000, Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit), NIBIS 2018

Das Plangebiet liegt innerhalb des sehr großflächigen Bergwerksfeldes Münsterland<sup>14</sup>, das sich über das gesamte Stadtgebiet von Dinklage sowie darüber hinaus erstreckt. Der Bodenschatz sind Kohlenwasserstoffe. Aktueller Rechtsinhaber ist die OEG Riethorst, Hannover. Das Bergwerkseigentum gewährt einer Person oder Firma das Recht, den Bodenschatz, für den das Bergwerkseigentum verliehen ist, abzubauen. Das Bergwerkseigentum ist beim Grundbuchamt in das Berggrundbuch eingetragen.

Es liegen keine Hinweise auf Altablagerungen im Plangebiet vor<sup>15</sup>. Sie sind infolge der Nutzung auch nicht zu erwarten.

#### Vorbelastung

Der Boden des Plangebietes ist in beiden Teilgeltungsbereichen durch die Versiegelung durch die dortige Bebauung – zumeist in Form von Stallanlagen – und weiteren Befestigungen von Zufahrten und sonstigen Hofflächen vorbelastet. Schon heute bestehen erhebliche Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen.

#### Auswirkung

Als erheblichen Eingriff im Sinne des Bodenschutzes ist zu werten, wenn die natürlichen Bodenstrukturen durch Bodenaustausch grundlegend ge- bzw. zerstört werden. Die Bodenfunktionen und -wertigkeiten können auf dieser Fläche durch Bodenaustausch und Versiegelung stark beeinträchtigt oder zerstört werden.

Durch den Auftrag bzw. die Überdeckung des vorhandenen Bodens durch neuaufgetragene Materialien, welche meist andere Eigenschaften als der bestehende Boden haben, kann in Abhängigkeit von Art und Mächtigkeit der Überdeckung der Boden nicht mehr seinen ursprünglichen bzw. bisherigen Funktionen nachkommen. Durch das Befahren mit Baufahrzeugen und das Anlegen von Bauwegen und Lagerplätzen in der Bauphase kommt es zu Bodenverdichtungen. Baubedingt kann es beispielsweise durch Maschinenöl zu Schadstoffeinträgen kommen, was ebenfalls eine Beeinträchtigung verschiedener Bodenfunktionen zur Folge haben kann. Betriebsbedingt wäre der Schadstoffeintrag von winterlichen Räumdiensten zu nennen, was ggf. die Salinität des Bodens zunehmen lässt.

Die Planung sieht nur eine geringfügige Erweiterung der möglichen Versiegelung in einem Bereich vom TG 1 vor. Vorrangig soll mit der Bauleitplanung die Änderung der Inneneinrichtungen der vorhandenen Stallanlagen ermöglicht werden. Lediglich untergeordnet soll eine Trockenkotverlade- und Notlagerhalle gebaut werden. Damit sind nur geringfügige Auswirkungen auf das Schutzgut durch erneuten Bodenaustausch zu erwarten.

Daneben wird angrenzend an diesen Betrieb sowie im TG 2 eine Fläche, die von einer Bebauung mit Tierhaltungsanlagen freizuhalten ist, ausgewiesen. Damit wird die dort bestehende Tierhaltung aufgegeben, sodass die Flächen für andere Nutzungen frei werden und evtl. ein Rückbau angestrebt wird. Damit wird das Schutzgut Boden in diesen Bereichen geschont, mindestens aber nicht weiter belastet.

#### Null-Variante

Bei Nichtdurchführung der Planung bliebe die Bodensituation gegenüber dem heutigen Zustand weitgehend unverändert. Die bestehenden Versiegelungen und die damit einhergehenden Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen blieben weiterhin bestehen.

### 2.1.5 Schutzgut Wasser (§ 1 (6) Nr. 7a BauGB)

#### Bestand

**Grundwasser** – Der mittlere Grundwasserhochstand wird für das Plangebiet im Westen des TG 1 mit 7 dm und im Osten sowie im TG 2 mit 5 dm unter Geländeoberfläche (GOF) angegeben<sup>16</sup>. Das Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung wird als gering eingestuft, damit ist die Durchlässigkeit der oberflächennahen Schichten zum Grundwasser eher hoch<sup>17</sup>. Die Grundwasserneubildungsrate liegt bei größer 100 bis 200 mm/a und ist damit als mittel einzuschätzen<sup>18</sup>.

**Gewässer** – In den beiden Teilgeltungsbereichen bestehen keine Gewässerflächen. Jedoch verläuft sowohl nördlich des TG 1 als auch nördlich des TG 2 ein Graben. Westlich und östlich fließen ein

14 Ingenieurgeologische Übersichtskarte 1:25:000, Bergbau, Geodatenzentrum Hannover, NIBIS

15 LBEG, Umweltserver NIBIS, Altlasten

16 Bodenkundliche Übersichtskarte (BÜK) 1: 50 000, Bodentypen in Niedersachsen, NIBIS (1999 / Revision 2014)

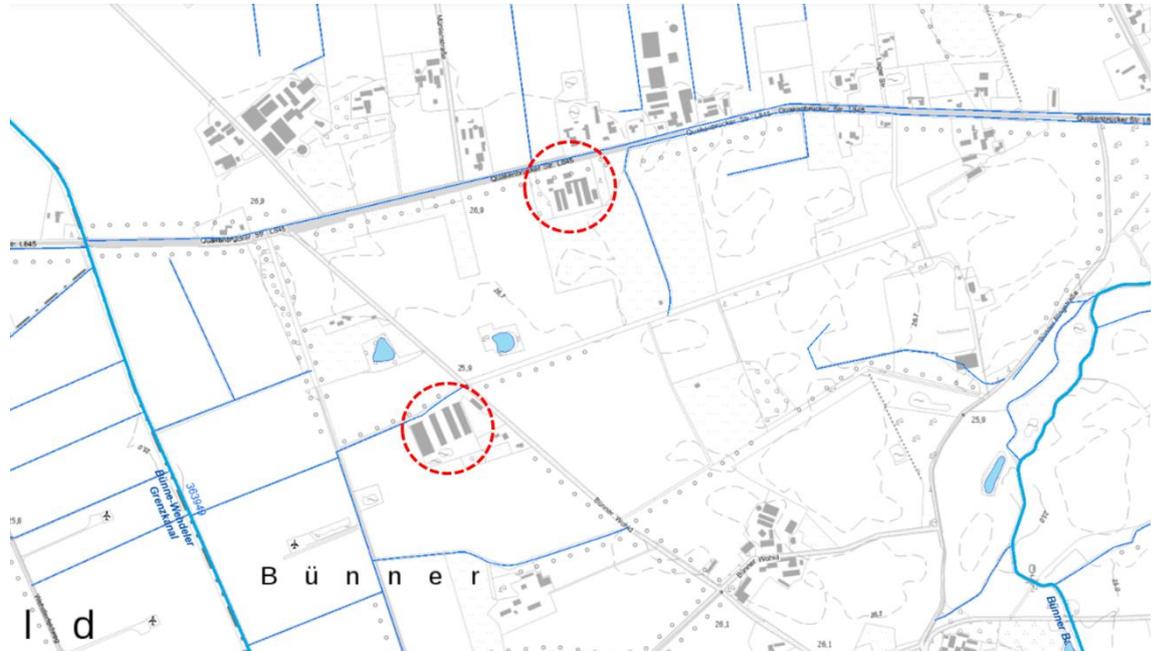
17 Hydrogeologische Karte von Niedersachsen 1:200 000 – Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung, NIBIS (1982)

18 Landschaftsrahmenplan Landkreis Vechta, 2005

Kanal und ein Bach, der Bünner-Wehdeler Grenzkanal (in mindestens 600 m Entfernung) und der Bünner Bach (in mindestens 1.200 m Entfernung). Insgesamt ist die Umgebung durch viele Gräben geprägt.

Zwischen den beiden Teilgeltungsbereichen bestehen zwei Teiche. Zudem sind südlich angrenzend an den TG 1 zwei weitere Teiche zu finden (auf der Abbildung nicht eingezeichnet).

Abb 8 Gewässernetz



**Schutzgebiete** – Es existiert kein gesetzlich verordnetes oder vorläufig verordnetes Überschwemmungsgebiet im Bereich des Plangebietes. Im Umfeld befinden sich keine Wasserschutzgebiete.

Vorbelastung

Die Oberflächenentwässerung des Plangebiets ist durch die bestehende Versiegelung vorbelastet. Eine natürliche Versickerung kann in diesen Bereichen nicht erfolgen.

Auswirkung

**Gewässer** – Auf die umliegenden Gewässer sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

**Oberflächenentwässerung** – Im Rahmen der Planung kommt es im TG 1 nur zu einer geringfügigen weiteren Versiegelung. Daneben wird im Osten des TG 1 sowie im TG 2 eine Tierhaltung ausgeschlossen, sodass es evtl. zu einem Rückbau kommt. Das anfallende Oberflächenwasser kann wie bisher auf den Grundstücken versickert werden, es ist weiterhin ausreichend Freifläche vorhanden. Damit könne die zu erwartenden Beeinträchtigungen des Schutzguts Wasser weitestgehend aufgehoben werden.

Null-Variante

Bei Nichtdurchführung der Planung würden sich ebenfalls keine Veränderungen in Bezug auf Gewässer und Oberflächenwasser ergeben. Mit einer Entsiegelung ist nicht zu rechnen.

### 2.1.6 Schutzgüter Luft und Klima (§ 1 (6) Nr. 7a BauGB)

Bestand

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Vechta beschreibt das Großklima als ozeanisch geprägtes Klima. Dieses zeichnet sich durch relativ kühle und feuchte Sommer sowie milde und feuchte Winter aus. Die Winde kommen vorwiegend aus Westen bis Südwesten. Der Jahresniederschlag ist

in der Flachlandregion des oldenburgischen Münsterlandes mit 620 bis 690 mm (Diepholzer Moorniederung) bis zu 670 bis 780 mm (Bersenbrücker Land, Dammer Berge, Geest) als durchschnittlich zu bewerten. Die Jahrestemperatur liegt bei durchschnittlich 8,6 bis 9 °C.<sup>19</sup>

Das Plangebiet selbst wird den Gebieten mit klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsfunktion zugeordnet. Es handelt sich dabei um Ackerklimatope, großflächig dominierende Ackernutzung mit wenigen Gehölzstrukturen, Kaltluftentstehungsgebiet, windoffen, zeitweise Luftbelastung durch Gülle.<sup>20</sup>

Für die Stadt Dinklage liegen keine Luftreinhaltepläne vor. Es liegen keine besonderen Bestandsdaten für das Schutzgut Luft vor.

#### Vorbelastung

Das Plangebiet ist durch die landwirtschaftliche Bewirtschaftung vorbelastet. Durch die Tierhaltung werden Geruchs-, Ammoniak- und Staubimmissionen erzeugt, die eine Belastung darstellen können.

Daneben besteht für die freien landwirtschaftlichen Flächen Erosionsgefahr des Bodens. Winde können ungehindert über die umgebenden Ackerflächen ziehen. Nach langanhaltender Trockenheit kann es durch den Acker zu Feinsand- und Staubpartikeln in der Luft kommen.

#### Auswirkung

Durch die Planung sollen die Tierzahlen erhöht werden, wodurch vermehrt Belastungen durch Immissionen (Gerüche, Staub, Ammoniak) entstehen können. Im engen Umkreis der Gebäude bewirkt dies eine Veränderung des Kleinklimas, der Luftaustausch kann beeinträchtigt werden, die Luftqualität ist herabgesetzt. Die Beeinträchtigungen sind von der Größe der Anlage, der Tierart und der Witterung abhängig. Berechnungen ergeben jedoch, dass die Immissionen auf andere Schutzgüter (siehe Kapitel 2.1.1 und 2.1.8) insgesamt durch die Stilllegung der angrenzend und in der näheren Umgebung liegenden Stallanlagen sowie durch eine veränderte Abluftführung verringert werden.

In erheblicher Weise schädliche Einwirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima können somit ausgeschlossen werden, wengleich vor allem im Plangebiet wahrnehmbare Belastungen insbesondere der Frischluftsituation gegeben sind.

#### Null-Variante

Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben die ausgehenden Immissionen auf dem bisherigen Stand und verbleiben damit höher als in der Plansituation.

### 2.1.7 Schutzgut Landschaftsbild (§ 1 (6) Nr. 7a BauGB)

#### Bestand

Das Plangebiet ist Teil der Naturräumlichen Region „Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung“. Das Gebiet wird durch intensiv genutzte Acker- und Grünlandgebiete sowie zum Teil durch (nach Abtorfung wiedervernässte) Hochmoore geprägt. Insgesamt besteht nur ein geringer Waldanteil.<sup>21</sup>

Bei der Landschaftsbildeinheit im Plangebiet handelt es sich nach dem Landschaftsrahmenplan des Landkreises Vechta um „Landschaftsräume mit dominierender Ackernutzung“<sup>22</sup>. Dieses wird geprägt durch einen weiträumigen Landschaftscharakter mit großflächigen Schlägen und geringer Anzahl gliedernder Landschaftselemente. Neben den Ackerflächen befindet sich im Südwesten in einer Entfernung von minimal 350 m ein Windpark. Insgesamt werden die Voraussetzungen der Landschaftsbildeinheiten für das Landschaftserleben als gering eingeschätzt<sup>23</sup>. Damit sind in diesem Bereich nur eingeschränkte Voraussetzungen für das Landschaftserleben zu finden.

Das Plangebiet selbst ist durch großflächige Stallanlagen für die Tierhaltung sowie umgebende Scherrasenflächen geprägt. Außerhalb des Plangebietes bestehen sowohl an TG 1 als auch an TG 2 angrenzend Gehölzstrukturen, die das Plangebiet von der Landschaft abgrenzen. Die Einsehbarkeit dieser Flächen ist zu fast allen Seiten beschränkt.

#### Vorbelastung

Das Landschaftsbild ist durch die bestehenden Stallanlagen sowie die Windkraftanlagen bereits vorbelastet. Daneben sind in der Umgebung weitere Hofstellen und Einzelwohnlagen sowie die *Quakenbrücker Straße* (L 845) vorhanden.

19 Landschaftsrahmenplan Landkreis Vechta, 2005

20 Landschaftsrahmenplan Landkreis Vechta, Karte 5: Luft/Klima, 2005

21 Landschaftsrahmenplan Landkreis Vechta, 2005

22 Landschaftsrahmenplan Landkreis Vechta, Karte 2: Landschaftsbild (Vielfalt, Eigenart, Schönheit), 2005

23 Landschaftsrahmenplan Landkreis Vechta, Karte 2a: Landschaftsbild – Bewertung und wichtige Bereiche, 2005

**Auswirkungen** Durch die Planung soll die Erweiterung des Tierbestandes sowie die Veränderung der Kotentsorgung auf dem bestehenden Standort im TG 1 vorbereitet werden. Dabei sollen keine Erweiterungen der vorhandenen Stallanlagen erfolgen, sondern lediglich eine veränderte Stalleinrichtung die erhöhten Tierzahlen ermöglichen. Die Umstellung der Kotentsorgung erfordert allerdings die Neuerrichtung einer Trockenkotverlade- und Notlagerhalle, welche jedoch zwischen zwei bestehenden Ställen und in untergeordneter Größe errichtet werden soll. Im Norden des TG 1 wird zudem die Anpflanzung einer Strauch-Baumhecke vorgesehen, um die Einsehbarkeit aus dieser Richtung weiter einzuschränken. Damit werden nur geringfügige optische Veränderungen erwartet.

Darüber hinaus wird die Tierhaltung in einem Teilbereich des TG 1 und im gesamten TG 2 stillgelegt, sodass die bestehenden Stallanlagen für eine andere Nutzung bzw. für den Rückbau zur Verfügung stehen. Dadurch können evtl. Verbesserungen für das Schutzgut Landschaftsbild entstehen.

Insgesamt sind damit keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

**Null-Variante** Bei Nichtdurchführung der Planung gäbe es keine Veränderungen. Die Tierhaltung würde an den drei Standorten wie gehabt weitergeführt werden.

### 2.1.8 Schutzgut Mensch (§ 1 (6) Nr. 7c BauGB)

**Bestand** **Empfindliche Nutzungen** – Innerhalb des Plangebiets bestehen, mit Ausnahme der Hofstelle in TG 2, keine Wohnnutzungen. In der Umgebung sind allerdings einige Einzelwohnlagen und Hofstellen vorhanden. Insbesondere im Norden an der *Quakenbrücker Straße* und ebenfalls an den TG 1 angrenzend finden sich Wohnnutzungen.

**Landschaftsbezogene Erholung** – Für Erholungsuchende ist ein intaktes Landschaftsbild eine wesentliche Grundlage für die Qualität der landschaftsbezogenen Erholungsmöglichkeiten. Dem betrachteten Außenbereich wird keine erhöhte Bedeutung für die Erholung oder das Landschaftserleben zugesprochen. Laut dem Landschaftsrahmenplan des Landkreises Vechta<sup>24</sup> sind die Voraussetzungen der Landschaftsbildeinheiten für das Landschaftserleben gering (eingeschränkte Voraussetzungen). Das Plangebiet gehört zu den Landschaftsräumen mit dominierender Ackernutzung und weist einen weiträumigen Landschaftscharakter mit großflächigen Schlägen sowie geringer Anzahl gliedernder Landschaftselemente auf.

Die landschaftsgebundene Erholung ist im Wesentlichen auf das Straßen- und Wegenetz angewiesen. Das Landschaftserleben vollzieht sich entlang dieses Netzes, von hier aus werden landschaftliche Eindrücke – Bilder, Geräusche, Gerüche – wahrgenommen.

Die Betriebe sind derzeit zum Großteil durch Gehölze in das Landschaftsbild eingebunden. Diese sind zum Teil im Rahmen von früheren Ausgleichspflanzungen für die bestehenden Ställe entstanden. Die Gehölze sind bis auf kleine Bereiche nicht Teil des Bebauungsplanes.

**Vorbelastung** Innerhalb des Plangebietes bestehen sowohl im TG 1 als auch im TG 2 Stallanlagen, die für die Haltung von Schweinen und Hühnern genutzt werden. Von diesen gehen Geruchs- und Staubimmissionen aus, die zu Beeinträchtigungen der umgebenden Wohnnutzungen führen können. Daneben sind auch in der Umgebung weitere tierhaltende Betriebe ansässig. Die Tierhaltungsbetriebe und auch die südwestlich gelegenen Windkraftanlagen sind zudem als Vorbelastung für die landschaftsbezogene Erholung zu werten.

**Auswirkungen** **Gerüche** – Um die Auswirkungen der Planungen einzuschätzen, wurde eine fachgutachterliche Stellungnahme<sup>25</sup> von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen erstellt, welche im Folgenden wiedergegeben wird.

Die Beurteilung wurde auf Grundlage der Geruchsimmissionsrichtlinie Niedersachsen (GIRL, 2009) unter Berücksichtigung der Maßgabe der TA-Luft sowie der VDI-Richtlinie 3894, Blatt 1, Emissionen und Immissionen aus Tierhaltungsanlagen (Sept. 2011) durchgeführt. Für die Berechnung der Geruchsausbreitung wird das Programm Austal2000G herangezogen. Es werden Quelldaten wie u.a. die Lage der Quellen, die Quellart, die Höhe des (der) Abluftaustritts(e) sowie meteorologische Daten

<sup>24</sup> Landschaftsrahmenplan Landkreis Vechta, 2005

<sup>25</sup> Landwirtschaftskammer Niedersachsen: Fachgutachterliche Stellungnahme zum Baugenehmigungsverfahren bzw. Verfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, Betrachtung der Geruchsemissionen bzw. -immissionen, 16.11.2018

(Datensatz der repräsentativ nächstgelegenen Wetterstation Bersenbrück vom Deutschen Wetterdienst) bei der Berechnung berücksichtigt.

Planungsrechtlich wird der Bereich als Außenbereich zugeordnet.

Abb 9 Darstellung der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wohnbebauung (BUP\_1-X) und der Emissionsquellen (QUE\_1-X) im Ist- und Plan-Zustand



Die nachfolgende Tabelle zeigt die Resultate der Ausbreitungsberechnung für den Standort der nächstgelegenen Nachbarwohnhäuser. Ausgehend von dem Ergebnis der Ausbreitungsberechnung ist festzustellen, dass die von der betrachteten Tierhaltung zu erwartenden Emissionen im Bereich der nächstgelegenen bzw. zu berücksichtigenden Nachbarwohnhäuser Geruchsstundenhäufigkeiten induzieren, die sich im Plan-Zustand gegenüber dem Ist-Zustand deutlich günstiger darstellen oder es werden die entsprechenden Grenzwerte eingehalten.

Abb 10 Darstellung der ermittelten Geruchsstundenhäufigkeit

Immissionsbereich Monitorpunkte BUP_1-X	Ermittelte Geruchsstundenhäufigkeit (1 GE/m <sup>3</sup> ) in Prozent der Jahresstunden		
	Ist-Zustand	Plan-Zustand	Gebietscharakter
1	27,3	14,2	Außenbereich
2	22,4	12,5	Außenbereich
3	5,1	3,0	Außenbereich
4	8,4	5,1	Außenbereich
5	11,1	4,8	Außenbereich
6	19,4	3,2	Außenbereich
7	15,9	2,3	Außenbereich
8	14,7	2,2	Außenbereich
9	13,6	1,7	Außenbereich

**Staub** – Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen hat ebenfalls eine fachgutachterliche Stellungnahme<sup>26</sup> zu den zu erwartenden Staubemissionen bzw. -immissionen erstellt. Als Grundlage für die Berechnung wurde die TA-Luft herangezogen, in der Grenzwerte zu Schwebstaubimmissionen (PM-10) zum Schutz der menschlichen Gesundheit aufgenommen wurden. Die Immissionswerte dürfen den Jahreswert von 40 µg/m<sup>3</sup> bzw. den Tageswert von 50 µg/m<sup>3</sup> an max. 35 Tagen im Jahr nicht überschreiten.

26 Landwirtschaftskammer Niedersachsen: Fachgutachterliche Stellungnahme zum Baugenehmigungsverfahren bzw. Verfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, Betrachtung der Staubemissionen bzw. -immissionen, 16.11.2018

Im Genehmigungsverfahren ist daher die tatsächlich zu erwartende PM-10-Belastung zu ermitteln, d.h. es ist durch entsprechende Messungen die Vorbelastung und durch Prognose die Zusatzbelastung zu ermitteln. Ausnahmen hiervon sind möglich, wenn es sich bei der Staubfreisetzung um eine Bagatellmasse handelt (0,1 bzw. 1,0 kg/h) oder die zu erwartende Zusatzbelastung an PM-10 einen Wert von weniger als 3 v.H. des Immissions-Jahreswertes ( $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$ ), d.h.  $1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$  nicht überschreitet.

Nach Berechnungen wird der Bagatellmassenstrom von 0,1 kg/h im Ist- und Plan-Zustand überschritten, stellt sich im Plan-Zustand jedoch günstiger dar. Aufgrund der Weiträumigkeit der einzelnen Anlagen wird dennoch eine weitergehende Betrachtung durchgeführt. Hierfür wurde ebenfalls das Programm Austal2000G verwendet sowie die bei der Geruchsberechnung aufgeführten Daten berücksichtigt.

Die nachfolgende Tabelle stellt die ermittelten Ergebnisse dar. Es zeigt sich, dass die zulässigen Werte im Plan-Zustand deutlich eingehalten werden. Zudem verbessern sie sich gegenüber dem Planzustand deutlich.

Abb 11 Feinstaubimmissionswerte  $\mu\text{g}/\text{m}^3$

Nachbarbebauung BUP_1-X	Ist-Zustand	Plan-Zustand
1	8,8	3,4
2	5,7	2,6
3	0,6	0,3
4	1,2	0,7
5	1,4	0,5
6	6,0	0,3
7	3,6	0,2
8	2,3	0,2
9	1,6	0,2

**Landschaftsbezogene Erholung** – Eine Erweiterung der Ställe ist nicht vorgesehen. Es wird lediglich die Inneneinrichtungen geändert sowie zwischen zwei bestehenden Stallgebäuden eine Trockenkotverlade- und Notlagerhalle gebaut. Für das Landschaftserleben ergeben sich damit in visueller Hinsicht keine wesentlichen Veränderungen.

Daneben werden Örtliche Bauvorschriften zur Gestaltung vorgesehen. Die dort getroffenen Festsetzungen stellen sicher, dass keine in Farb- und Formgebung regionsuntypischen Dachlandschaften auf der Hofstelle entstehen. Zusammen mit der darüber hinaus getroffenen Höhenbeschränkung für Gebäude ist so zu erwarten, dass die Planung nachteilige Auswirkungen auf die landschaftsbezogene Erholung vermeidet.

Dagegen verursachen die auf dem betrachteten Standort gehaltenen Tierbestände Geruchsimmissionen, die im Umfeld zum Teil wahrnehmbar sind. Allerdings werden die Geruchsimmissionen durch das geplante Vorhaben – wie zuvor erläutert – vermindert, was auch positiv für Erholungssuchende in der Landschaft wirkt.

Die umgebenden Gehölze werden zudem aufgrund ihrer Lage außerhalb des Plangebietes von der Planung nicht berührt und bleiben erhalten. Daneben ist als Ausgleich eine weitere Anpflanzung an der nördlichen Plangebietsgrenze des TG 1 vorgesehen.

Null-Variante

Auch bei Nichtdurchführung der Planung ergeben sich keine Veränderungen. Die drei Tierhaltungsstandorte würden wie bisher bestehen bleiben. Eine Verringerung der davon ausgehenden Immissionen ist nicht absehbar.

### 2.1.9 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter (§ 1 (6) Nr. 7d BauGB)

Bestand

**Kulturgüter** – Innerhalb des Geltungsbereichs und der nahen Umgebung sind keine Kulturgüter bekannt. Ein Vorkommen von archäologischen Funden unterhalb der Geländeoberfläche ist aber nicht grundsätzlich auszuschließen. Bei vergangenen Baumaßnahmen traten keine Zufallsfunde oder Hinweise auf. Trotzdem sind Funde möglich und müssen im Falle eines Eintretens bei der zuständigen Behörde gemeldet werden.

**Sachgüter** – Im Plangebiet und daran angrenzt bestehen keine Sachgüter.

Vorbelastung	Es bestehen keine besonderen Vorbelastungen.
Auswirkung	Es ist nicht auszuschließen, dass im Zuge von Erdarbeiten mögliche Fundstellen zu Tage treten. Alle Funde sind jedoch meldepflichtig und insoweit wird hier den Belangen der archäologischen Denkmalpflege Rechnung getragen.
Null-Variante	Keine Veränderungen.

## 2.2 Fachpläne

Aussagen von Fachpläne stehen der Planung nicht entgegen. Durch die Planung werden keine geschützten Gebiete oder Strukturen beeinträchtigt oder gefährdet. Auch eine Flächenbeanspruchung / Durchschneidung / Beeinträchtigung von raumordnerisch festgelegten, besonders bedeutsamen Gebieten für Natur und Landschaft findet nicht statt, da sie im Plangebiet und angrenzend im näheren Umkreis nicht vorhanden sind.

Natura 2000	Im Plangebiet oder näheren Umgebungsbereich befinden sich keine Natura 2000-Gebiete (§ 1 (6) Nr. 7b BauGB).
Sonstige Fachplanungen	Es bestehen keine Fachplanungen in der Stadt Dinklage oder dem Landkreis Vechta, die der Planung entgegenstehen (§ 1 (6) Nr. 7g BauGB).
Erhaltung der Luftqualität	Für die Stadt Dinklage liegen keine Luftreinhaltepläne vor (§ 1 (6) Nr. 7h BauGB). Wie zuvor dargelegt, werden auch die vom Plangebiet ausgehenden Immissionen durch die Planung verringert.

## 2.3 Bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen

Emissionen und Abfälle	<p>Die Beschreibung der derzeitigen Immissionen durch die betrachteten Stallanlagen sowie die Auswirkungen während und nach Umsetzung der Planung werden im Kapitel 2.1.1 ‚Schutzgut Pflanzen‘ (Ammoniakkonzentration, Stickstoffdeposition) sowie im Kapitel 2.1.8 ‚Schutzgut Mensch‘ (Gerüche, Schwebstaub, Lärm) betrachtet und hier nicht erneut ausgeführt.</p> <p>Auf einem Tierhaltungsbetrieb fallen verschiedene Abfälle an, die ordnungsgemäß entsorgt werden müssen. Dazu gehören regelmäßig der Umgang mit toten Tieren sowie die Entsorgung des anfallenden Mistes.</p> <p>Tote Tiere werden umgehend aus den Ställen entfernt und in einem extra dafür vorgesehenen Behälter zwischengelagert, um Infektionen zu vermeiden. In regelmäßigen Abständen werden sie von der zuständigen Tierkörperverwertungsanstalt abgeholt und ordnungsgemäß entsorgt bzw. verwertet.</p> <p>Für den anfallenden Trockenkot bzw. dessen Verladung soll im Zuge dieser Planung zwischen zwei bestehenden Ställen eine geschlossene Verladehalle errichtet werden. Die Halle kann im Seuchenfall auch als Notlagerhalle genutzt werden (§ 1 (6) Nr. 7e BauGB).</p>
Nutzung regenerativer Energien	<p>Zu den Belangen der Nutzung erneuerbarer Energien sowie der sparsamen und effizienten Nutzung von Energien trifft dieser Bebauungsplan keine Vorgaben. Die Umsetzung entsprechender Maßnahmen ist explizit erlaubt (Solarenergie auf Dachflächen). Es ist zu erwarten, dass Gebäude im Neubaustandard modernen energetischen Anforderungen entsprechen. In Bezug auf die Nutzung von regenerativen Energien sowie die Energieeinsparung wird auf die bestehenden und zudem stetig fortentwickelten gesetzlichen Regelungen in ihrer jeweils gültigen Fassung verwiesen (§ 1 (6) Nr. 7f BauGB).</p>
Risiko für Unfälle	<p>Schwere Unfälle oder Katastrophen können sehr vielfältig sein und nie komplett ausgeschlossen werden. Es besteht ein Brandrisiko, welches bei der Einhaltung aller Vorschriften allerdings sehr gering ausfällt. Das Risiko für die Umwelt ist ebenfalls als relativ gering einzuschätzen, da es sich um ein seltenes Ereignis von kurzer Dauer handelt. Im Ernstfall entstehen jedoch erhebliche Gefahren für die anwesenden Menschen sowie für die gehaltenen Tiere. Für den Notfall stehen Handfeuerlöscher gut sichtbar und erreichbar zur Verfügung.</p>

Daneben besteht die Möglichkeit eines Ausfalls elektrischer Einrichtungen (z.B. Lüftungsanlagen, Heizung). Diese Systeme können für den Schutz und die Gesundheit der Tiere wichtig sein. Sie werden deshalb durch ein Alarmsystem gesichert. Für den Notfall gibt es ein Notstromaggregat, womit das Risiko erheblicher Auswirkungen sehr gering ist (§ 1 (6) Nr. 7j BauGB).

Eingesetzte Techniken und Stoffe

Im Bebauungsplan werden keine gesonderten Regelungen zu den einzusetzenden Techniken und Stoffen getroffen. Im Neubaustandard ist von der Anwendung zeitgemäßer technischer Standards und Materialien auszugehen (Anlage 1 zum BauGB – Nr. 2b-hh).

## 2.4 Wechselwirkungen (§ 1 (6) Nr. 7i BauGB)

Die auf die Schutzgüter bezogenen Auswirkungen betreffen ein komplexes Wirkungsgefüge. Eine detaillierte Untersuchung der Wechselwirkungen ist nicht erforderlich. Die Beurteilung der einzelnen Schutzgüter ist als ausreichend zu betrachten, da eine Verstärkung von Umweltauswirkungen durch zusätzliche Wechselwirkungen im Plangebiet nicht zu erwarten ist.

Abb 12 Übersicht über die Umweltauswirkungen

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Pflanzen	Verlust, aber auch Schutz und Schaffung von Lebensräumen	-
Tiere	Verlust, aber auch Schutz und Schaffung von Lebensräumen	-
Fläche	Nutzung eines bestehenden Standortes für die Tierhaltung Aufgabe der Tierhaltung an zwei Standorten	•
Boden	Beeinträchtigung der Bodenfunktionen am Standort	o
Wasser	Geringfügige Beeinträchtigung des natürlichen Wasserhaushalts	-
Luft und Klima	Keine Auswirkungen	-
Landschaftsbild	Keine Auswirkungen	-
Mensch	Verbesserung der Geruchs- und Staubimmissionen	•
Kultur-/Sachgüter	Keine Auswirkungen	-
Negativ: ooo sehr erheblich / oo erheblich / o wenig erheblich / - nicht erheblich		
Positiv: ●●● sehr erheblich / ●● erheblich / ● wenig erheblich / - nicht erheblich		

Benachbarte Plangebiete

Es bestehen im Umfeld keine Planungen oder Vorhaben, die zu berücksichtigen sind. Es kommt daher nicht zur Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete (Anlage 1 zum BauGB – Nr. 2 b-ff).

Klimawandel

Das Planvorhaben lässt keine besondere Anfälligkeit gegenüber den möglichen Folgen des Klimawandels erkennen (Anlage 1 zum BauGB – Nr. 2 b-gg).

## 3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachhaltigen Auswirkungen (Anlage 1 zum BauGB)

### 3.1 Planungsalternativen (Anlage 1 zum BauGB – Nr. 2d)

Die Planung verfolgt das Ziel an einem bestehenden Betriebsstandort die Tierzahlen zu erhöhen, um eine weitere betriebliche Entwicklung zu ermöglichen. Es sind keine Erweiterungsflächen geplant, die zusätzlichen Tiere sollen in den bestehenden Stallanlagen durch Umbaumaßnahmen untergebracht werden. Bei einer Verlagerung des Vorhabens an einen anderen Standort sind erhebliche Auswirkungen zu erwarten.

### 3.2 Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen (Anlage 1 zum BauGB – Nr. 2c)

Vermeidung

Mit der Planung soll die Standortsicherheit des ansässigen Tierhaltungsbetriebes gewährleistet werden. Dazu wird nur ein von der Größe untergeordnetes Gebäude auf einer Scherrasenfläche zwischen zwei bestehenden Stallanlagen neu errichtet. Daneben wird an zwei weiteren Standorten im Gegenzug die Tierhaltung aufgegeben. Eine grundsätzliche Vermeidung des Eingriffs ist nicht möglich. Die Prüfung zeigt, dass keine Umweltwirkungen von der Planung zu erwarten sind, die in besonders schwerer und negativer Weise die vorhandenen Schutzgüter betreffen.

**Minimierung**

Folgende Maßnahmen im Gebiet minimieren die Umweltwirkungen der Planung für die einzelnen Schutzgüter:

Abb 13 Übersicht der Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen

Schutzgut	Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahme
<b>Pflanzen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Nur geringfügige Erhöhung der möglichen Versiegelung</li> <li>- Anpflanzung einer Strauch-Baumhecke</li> <li>- Erhalt von Obstbaumpflanzungen und der Wallhecke</li> <li>- Aufgabe der Tierhaltung</li> <li>- Verringerung der ausgehenden Immissionen</li> </ul>
<b>Tiere</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Nur geringfügige Erhöhung der möglichen Versiegelung</li> <li>- Anpflanzung einer Strauch-Baumhecke</li> <li>- Erhalt von Obstbaumpflanzungen und der Wallhecke</li> <li>- Aufgabe der Tierhaltung</li> </ul>
<b>Fläche</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Nutzung einer bereits bebauten Fläche</li> <li>- Aufgabe von Stallanlagen, die nun für anderweitige Nutzungen bzw. Rückbau zur Verfügung stehen</li> </ul>
<b>Boden</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Nur geringfügige Erhöhung der möglichen Versiegelung</li> <li>- Schaffung von festgesetzten und dauerhaft zu unterhaltenden Pflanzbereichen zur Durchlüftung</li> </ul>
<b>Wasser</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers</li> <li>- Nur geringfügige Erhöhung der möglichen Versiegelung</li> </ul>
<b>Luft / Klima</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Verringerung der ausgehenden Immissionen</li> </ul>
<b>Landschaftsbild</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erweiterung der randlichen Eingrünungen</li> <li>- Einschränkungen bezüglich der Gebäudehöhe, Dachfarben, Dachneigung</li> </ul>
<b>Mensch</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Verringerung der ausgehenden Immissionen</li> </ul>
<b>Kultur-/ Sachgut</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Keine erforderlich</li> </ul>

### 3.3 Ausgleich und Ersatz (Anlage 1 zum BauGB - Nr. 2c)

**Ausgleich**

Innerhalb des Plangebiets werden folgende Maßnahmen vorgesehen, die dem anteiligen Ausgleich des ausgelösten Eingriffs bzw. der ermöglichten Beeinträchtigungen der Schutzgüter dienen:

- Die maximal zulässige Versiegelung innerhalb des sonstigen Sondergebietes wird auf eine Grundfläche von 8.300 m<sup>2</sup> begrenzt. Damit sind ausreichend Versiegelungen für das geplante Vorhaben möglich, jedoch keine Versiegelung weiterer Flächen.
- Es ist die Anpflanzung einer Strauch-Baumhecke vorgesehen.
- Zwei Standorte mit Tierhaltungsanlagen werden aufgegeben.

Die Beschreibung der Biotoptypen für die nachfolgenden Bilanzierungen erfolgt auf der Grundlage des Kartierschlüssels für Biotoptypen in Niedersachsen. Die Bewertung erfolgt nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell (2016)<sup>27</sup>.

Bei der Ermittlung des zu erwartenden Eingriffsumfanges ist zwischen der Flächennutzungsplan- und der Bebauungsplan-Ebene zu unterscheiden. Auf Ebene des Flächennutzungsplans werden keine gebietsinternen Minimierungs- oder Kompensationsmaßnahmen in die Ermittlung eingestellt, da diese ausschließlich auf Bebauungsplan-Ebene festgesetzt werden können. Die Fläche wird als Sonderbaufläche festgesetzt. Die zulässige Versiegelung wird mit 0,8 angenommen, da dies für Sonderbauflächen den maximal zulässigen Versiegelungsgrad abbildet. Im Bereich der Flächen für die Landwirtschaft werden die bestehenden Biotoptypen auch nach Planung angenommen. Die Ermittlung des erforderlichen Kompensationsbedarfs stellt somit die Maximalbetrachtung dessen dar, was ein aus dem Flächennutzungsplan entwickelter Bebauungsplan auslösen kann.

27 Osnabrücker Kompensationsmodell – Arbeitshilfe zur Vorbereitung und Umsetzung der Eingriffsregelung (2016), Landkreis Osnabrück in Zusammenarbeit mit dem Planungsbüro Dehling & Twisselmann

Ebene des Flächen-  
 nutzungsplanes

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes ergibt sich, unter Annahme maximaler Versiegelungen ein rechnerisches Defizit von voraussichtlich 4.008 Wertpunkten (siehe nachfolgende Abb 14 – Abb 16).

 Abb 14 Ebene des Flächennutzungsplanes – Biotoptypen und Wertpunkte **vor** städtebaulicher Planung

Biotoptypen derzeit – Bestand	Biotoptyp*	Wertfaktor**	Flächengröße in m <sup>2</sup>	Wertpunkte
<b>Teilgeltungsbereich 1</b>				
Streuobstbestand	HO	1,5	420	630
Artenarmes Intensivgrünland	GI	1,3	180	234
Scher- und Trittrassen	GR	1,0	6.040	6.040
Weg	OVW	0	1.400	0
Landwirtschaftliche Produktionsanlage	ODP	0	6.440	0
<b>Summe Bestand</b>			<b>14.480</b>	<b>6.904</b>

\* Typisierung nach dem Kartierschlüssel für Niedersachsen

\*\* Bewertung entsprechend Bedeutung für Schutzgüter gemäß Bierhals / v. Drachenfels:

0= weitgehend ohne, 1 = sehr geringe, 2 = geringe, 3 = mittlere, 4 = hohe, 5 = sehr hohe

 Abb 15 Ebene des Flächennutzungsplanes – Biotoptypen und Wertpunkte **nach** städtebaulicher Planung

Biotoptypen derzeit – Bestand	Biotoptyp*	Wertfaktor**	Flächengröße in m <sup>2</sup>	Wertpunkte
<b>Teilgeltungsbereich 1</b>				
Sonderbaufläche				
- Versiegelt (= 80 %)	X	0	11.584	0
- Nicht versiegelt (Grünfläche) (= 20%)	PZA	1,0	2.896	2.896
<b>Summe Bestand</b>			<b>14.480</b>	<b>2.896</b>

\* Typisierung nach dem Kartierschlüssel für Niedersachsen

\*\* Bewertung entsprechend Bedeutung für Schutzgüter gemäß Bierhals / v. Drachenfels:

0= weitgehend ohne, 1 = sehr geringe, 2 = geringe, 3 = mittlere, 4 = hohe, 5 = sehr hohe

Abb 16 Saldo der Bewertung

Ebene des Flächennutzungsplanes	Wertpunkte
Vor der Planung	6.904
Nach der Planung	2.896
<b>Saldo</b>	<b>- 4.008</b>

 Ebene der Bebau-  
 ungsplanung

Auf Ebene des Bebauungsplanes ergibt sich, unter Annahme der im Plan getroffenen baurechtlichen Festsetzungen kein rechnerisches Defizit.

Da es sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit dazugehörigem Vorhaben- und Erschließungsplan ist, sind im festgesetzten Sonstigen Sondergebiet ausschließlich die geplanten Vorhaben möglich. Dabei handelt es sich um die Veränderung der Inneneinrichtung der bestehenden Stallanlagen sowie um den Neubau einer Trockenkotverlage- und Notlagerhalle. Um dies zu ermöglichen wird eine Grundfläche von 8.300 m<sup>2</sup> festgesetzt. Davon fallen 7.850 m<sup>2</sup> auf bestehende bauliche Anlagen, die erhalten bzw. umgebaut werden. Damit werden für die Umsetzung des Vorhabens 450 m<sup>2</sup> vorgehalten, welche durch eine Strauch-Baumpflanzung innerhalb des Sonstigen Sondergebietes ausgeglichen wird. Für den Neubau und auch für den Ausgleich wird eine Scherrasenfläche in Anspruch genommen.

In den Bereichen, die außerhalb des Vorhaben- und Erschließungsplanes liegen, werden ausschließlich Flächen, die von der Bebauung mit Tierhaltungsanlagen freizuhalten sind, festgesetzt. Damit erfolgt die Genehmigung von Vorhaben wie bisher auch über den § 35 BauGB. Ein Ausgleich ist damit nicht erforderlich.

Abb 17 Ebene des Bebauungsplanes – Biotoptypen und Wertpunkte **vor** geplantem Baurecht

Biotoptypen derzeit – Bestand	Biotoptyp*	Wertfaktor**	Flächengröße in m <sup>2</sup>	Wertpunkte
<b>Teilgeltungsbereich 1</b>				
Baum-Wallhecke	HWB	2,8	220	616
Streuobstbestand	HO	1,5	420	630
Artenarmes Intensivgrünland	GI	1,3	2.820	3.666
Scher- und Trittrassen	GR	1,0	6.040	6.040
Weg	OVW	0	1.480	0
Landwirtschaftliche Produktionsanlage	ODP	0	6.810	0
<b>Teilfläche 2</b>				
Scher- und Trittrassen	GR	1,0	3.660	3.660
Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten	HSE	1,8	510	918
Hausgarten	PH	1,2	600	720
Sonstige befestigte Fläche	OF	0	1.410	0
Ländlich geprägtes Dortgebiet/Gehöft	ODL	0	190	0
Landwirtschaftliche Produktionsanlage	ODP	0	3.730	0
<b>Summe Bestand</b>			<b>27.890</b>	<b>16.250</b>

\* Typisierung nach dem Kartierschlüssel für Niedersachsen

\*\* Bewertung entsprechend Bedeutung für Schutzgüter gemäß Bierhals / v. Drachenfels:

0= weitgehend ohne, 1 = sehr geringe, 2 = geringe, 3 = mittlere, 4 = hohe, 5 = sehr hohe

 Abb 18 Ebene des Bebauungsplanes – Biotoptypen und Wertpunkte **nach** geplantem Baurecht

Biotoptypen derzeit – Bestand	Biotoptyp*	Wertfaktor**	Flächengröße in m <sup>2</sup>	Wertpunkte
<b>Teilgeltungsbereich 1</b>				
Sonstiges Sondergebiet				
- Streuobstbestand	HO	1,5	420	630
- Artenarmes Intensivgrünland	GI	1,3	180	234
- Scher- und Trittrassen	GR	1,0	4.680	4.680
- Weg	OVW	0	1.400	0
- Landwirtschaftliche Produktionsanlage	ODP	0	6.890	0
- Strauch-Baumhecke	HFM	1,5	910	1.365
Fläche für die Landwirtschaft				
- Baum-Wallhecke	HWB	2,8	220	616
- Artenarmes Intensivgrünland	GI	1,3	2.640	3.432
- Weg	OVW	0	80	0
- Landwirtschaftliche Produktionsanlage	ODP	0	370	0
<b>Teilfläche 2</b>				
Fläche für die Landwirtschaft				
- Scher- und Trittrassen	GR	1,0	3.660	3.660
- Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten	HSE	1,8	510	918
- Hausgarten	PH	1,2	600	720
- Sonstige befestigte Fläche	OF	0	1.410	0
- Ländlich geprägtes Dortgebiet/Gehöft	ODL	0	190	0
- Landwirtschaftliche Produktionsanlage	ODP	0	3.730	0
<b>Summe Bestand</b>			<b>27.890</b>	<b>16.255</b>

\* Typisierung nach dem Kartierschlüssel für Niedersachsen

\*\* Bewertung entsprechend Bedeutung für Schutzgüter gemäß Bierhals / v. Drachenfels:

0= weitgehend ohne, 1 = sehr geringe, 2 = geringe, 3 = mittlere, 4 = hohe, 5 = sehr hohe

Abb 19 Saldo der Bewertung

Nutzung nach geplantem Baurecht	Wertpunkte
Vor der Planung	16.250
Nach der Planung	16.255
<b>Saldo</b>	<b>+ 5</b>

Unter Berücksichtigung der plangebietsinternen Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen verbleibt durch die Planung ein minimaler Überschuss von 5 Wertpunkten. Eine externe Kompensation ist demnach nicht erforderlich.

## 4 Zusätzliche Angaben (§ 2 (4) BauGB, Anlage 1 zum BauGB - Nr. 3)

### 4.1 Hinweise auf fehlende Kenntnisse (Anlage 1 zum BauGB - Nr. 3a)

Die Bestandsbeschreibungen und Bewertungen beruhen neben den einschlägigen Vorgaben der Fachgesetze, Verordnungen und Regelwerke auf den Erhebungen vor Ort. Lücken der Kenntnislage, die wesentliche Unsicherheiten bei der Bestandsbeschreibung und Bewertung zur Folge hätten, sind nicht bekannt.

### 4.2 Maßnahmen zur Überwachung (Anlage 1 zum BauGB - Nr. 3b)

Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring) sind nicht erforderlich. Ggf. ist vor Beginn von Umbaumaßnahmen fachkundig zu prüfen, dass keine Brut- bzw. Lebensstätten besonders geschützter Tierarten (Vogelarten, Fledermäuse) erheblich gestört, beschädigt oder zerstört werden (§ 44 (1) BNatSchG).

### 4.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung (Anlage 1 zum BauGB - Nr. 3c)

Die Planung dient der Sicherung und Entwicklung eines Tierhaltungsbetriebes im Außenbereich von Dinklage. Daneben wird aus Immissionsschutzgründen an zwei weiteren Standorten die Tierhaltung ausgeschlossen und damit aufgegeben.

Durch die Planung werden insbesondere für das Schutzgut Boden in einem kleinen Bereich Beeinträchtigungen ausgelöst. Es wird der Neubau einer Trockenkotverlade- und Notlagerhalle ermöglicht. Die Schutzgüter Fläche, Tiere und Pflanzen werden nachgeordnet berührt, da es sich um einen bestehenden Standort handelt, an welchem Störungen aufgrund der Nutzungen bestehen. Darüber hinaus wird an zwei weiteren Standorten die Tierhaltung aufgegeben, wodurch die Flächen für eine andere Nutzung zur Verfügung stehen und evtl. Störungen verringert werden. Auch die für Pflanzen schädlichen Ammoniakimmission und Stickstoffdepositionen werden durch die geplanten Maßnahmen verringert. Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Gewässerflächen und das anfallende Oberflächenwasser kann wie bisher versickert werden. Damit bestehen keine Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser. Zwar wird in Folge der Versiegelung in weiten Teilen des Gebiets die natürliche Versickerung deutlich eingeschränkt, die vorgesehenen Maßnahmen sind jedoch geeignet, die hierdurch entstehenden Effekte abgemindert. Die Stilllegung zweier Tierhaltungsstandort sowie eine geänderte Abluftführung ermöglichen die Minderung der bisherigen Staub- und Geruchimmissionen. Das Schutzgut Mensch wird somit entlastet. Für das Landschaftsbild ist mit keinen Beeinträchtigungen zu rechnen. Es ist lediglich in untergeordneter Größe ein Neubau zwischen zwei bestehenden Gebäuden geplant. Zudem ist eine weitere Eingrünung vorgesehen. Für das Eintreten von Beeinträchtigungen von Kultur- und Sachgütern sowie Klima und Luft liegen keine Hinweise vor.

Die Schwere des Eingriffs wurde bilanziell ermittelt. Der Eingriff kann innerhalb des Plangebietes vollständig ausgeglichen werden.

### 4.4 Referenzliste der Informationsquellen (Anlage 1 zum BauGB - Nr. 3d)

Es wurden folgende Informationsquellen benutzt:

- Landschaftsrahmenplan Landkreis Vechta, 2005
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen: Fachgutachterliche Stellungnahme zum Baugenehmigungsverfahren bzw. Verfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, Betrachtung der Ammoniakimmissionen bzw. Stickstoffdepositionen, 16.11.2018
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen: Fachgutachterliche Stellungnahme zum Baugenehmigungsverfahren bzw. Verfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, Betrachtung der Geruchsemissionen bzw. -immissionen, 16.11.2018
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen: Fachgutachterliche Stellungnahme zum Baugenehmigungsverfahren bzw. Verfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, Betrachtung der Staubemissionen bzw. -immissionen, 16.11.2018

- NIBIS-Kartenserver, Hrsg.: Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, URL: <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/>
- NLWKN (Hrsg.) (2008): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten 03/2008
- Osnabrücker Kompensationsmodell – Arbeitshilfe zur Vorbereitung und Umsetzung der Eingriffsregelung (2016), Landkreis Osnabrück in Zusammenarbeit mit dem Planungsbüro Dehling & Twisselmann
- Umweltkarten Niedersachsen, Hrsg.: Nds. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, URL: <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten>

Im Auftrag der Stadt Dinklage ausgearbeitet von:	
P3 Planungsteam GbR mbH, Oldenburg Oldenburg, den	Planverfasser
Stadt Dinklage., den	Bürgermeister